

Kirchliches Amtsblatt

für die

Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers

H 21564 B

2013	Ausgegeben zu Hannover am 9. September 2013	Nr. 4
------	---	-------

Inhalt:

Seite

Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

KN Nr. 9	Theologisches Prüfungsamt der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen	122
KN Nr. 10	Verordnung mit Gesetzeskraft des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Kirchengesetzes über die Besoldung und Versorgung der Pfarrer und Pfarrerinnen (Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetz – PfBVG)	122
KN Nr. 11	Berichtigung der Beschlüsse der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission vom 22. April 2013	122

Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers

Nr. 44	Zusammensetzung des Kirchensenates	123
--------	--	-----

I. Gesetze und Verordnungen

Nr. 45	Bekanntmachung der Zehnten Änderung der Versorgungsordnung	123
--------	--	-----

II. Verfügungen

Nr. 46	Änderung der Ausführungsbestimmungen zum Umzugskostengesetz der Konföderation der evangelischen Kirchen in Niedersachsen	128
Nr. 47	Allgemeine Anpassung der Besoldung und Versorgung aus öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen in der Landeskirche im Jahr 2013	128
Nr. 48	Kollektenplan für das Kirchenjahr 2013/2014	131
Nr. 49	Errichtung des Kirchenkreisverbandes „Diakonieverband Nordostniedersachsen der evangelisch-lutherischen Kirchenkreise Bleckede, Lüneburg und Uelzen – Diakonisches Werk“ und Aufhebung des Kirchenkreisverbandes „Diakonieverband der Ev.-luth. Kirchenkreise Lüneburg und Bleckede – Diakonisches Werk“	134

III. Mitteilungen

Nr. 50	Rundverfügungen des Landeskirchenamtes vom 1. April bis 30. Juni 2013	138
--------	---	-----

IV. Stellenausschreibungen

V. Personalmeldungen

Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

KN Nr. 9 Theologisches Prüfungsamt der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

Hannover, den 28. Juni 2013

Der Rat der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen hat gemäß § 2 Abs. 2 des Gemeinsamen Prüfungsgesetzes (ThPrG) vom 20. Januar 1975 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 19), geändert durch das Kirchengesetz vom 29. März 2001 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 50), für die am 1. April 2008 begonnene sechsjährige Amtszeit

Pfarrer Torsten Nowak, Oldenburg,

zum Mitglied der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg in das Prüfungsamt berufen.

Frau Oberkirchenrätin Annette-Christine Lenk, Oldenburg, ist als Mitglied der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg aus dem Theologischen Prüfungsamt ausgeschieden.

**Konföderation
evangelischer Kirchen in Niedersachsen**

- Geschäftsstelle -

Radtke

KN Nr. 10 Verordnung mit Gesetzeskraft des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Kirchengesetzes über die Besoldung und Versorgung der Pfarrer und Pfarrerinnen (Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetz – PfbVG)

Vom 6. August 2013

Auf Grund des § 19 Abs. 1 des Vertrages über die Bildung einer Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen wird im Benehmen mit dem Präsidium der Synode die folgende Verordnung mit Gesetzeskraft erlassen:

§ 1

Änderung des Kirchengesetzes über die Besoldung und Versorgung der Pfarrer und Pfarrerinnen

Das Kirchengesetz über die Besoldung und Versorgung der Pfarrer und Pfarrerinnen (Pfarrerbe-

soldungs- und -versorgungsgesetz – PfbVG) in der Fassung vom 29. August 2001 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 162), zuletzt geändert durch Verordnung mit Gesetzeskraft vom 12. Dezember 2011 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 260), wird wie folgt geändert:

§ 41 erhält folgende Fassung:

„§ 41

Kreispfarramtzulage

Kreispfarrer und Kreispfarrerinnen erhalten für die Dauer der Wahrnehmung dieser Ämter eine ruhegehaltfähige Zulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem jeweiligen Endgrundgehalt der Besoldungsgruppe A 13 und dem jeweiligen Endgrundgehalt der Besoldungsgruppe A 14.“

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung mit Gesetzeskraft tritt rückwirkend zum 1. Januar 2013 in Kraft.

Hannover, den 6. August 2013

**Der Rat
der Konföderation
evangelischer Kirchen in Niedersachsen**

Meister

Vorsitzender

KN Nr. 11 Berichtigung der Beschlüsse der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission vom 22. April 2013

Hannover, den 23. August 2013

Die Bekanntmachung der Beschlüsse der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission vom 22. April 2013 über die 76. Änderung der Dienstvertragsordnung und die 8. Änderung der ARR-Ü-Konf (Kirchl. Amtsblatt Hannover S. 75) wird wie folgt berichtigt: In Abschnitt A - 76. Änderung der Dienstvertragsordnung - wird in § 1 Nummer 4 jeweils das Wort „Kirchmusikerinnen“ durch das Wort „Kirchenmusikerinnen“ ersetzt.

**Konföderation
evangelischer Kirchen in Niedersachsen**

- Geschäftsstelle -

Radtke

Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers

Nr. 44 Zusammensetzung des Kirchensenates

Hannover, den 29. August 2013

Die Zusammensetzung des Kirchensenates hat sich verändert. Frau Dr. Stephanie Springer wird als Präsidentin des Landeskirchenamtes ab 1. September 2013 gemäß Artikel 100 Abs. 1 Buchst. b der Kirchenverfassung dem Kirchensinat angehören.

Den Vorsitz im Kirchensinat führt weiterhin Herr

Landesbischof Ralf Meister, stellvertretende Vorsitzende sind Herr Knut Laemmerhirt an erster und Frau Dr. Stephanie Springer an zweiter Stelle.

Der Kirchensinat der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers

In Vertretung:

Dr. Krämer

I. Gesetze und Verordnungen

Nr. 45 Bekanntmachung der Zehnten Änderung der Versorgungsordnung

Hannover, den 28. August 2013

Nachdem wir dem Beschluss des Verwaltungsrates der Zusatzversorgungskasse der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers über die Zehnte Änderung der Versorgungsordnung vom 26. August 2002 (Kirchl. Amtsbl. S. 199), zuletzt geändert durch die Neunte Änderung vom 2. November 2011 (Kirchl. Amtsbl. S. 274), zugestimmt haben, wird er nachstehend gemäß § 8 Abs. 4 der Rechtsverordnung über die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung kirchlicher Angestellter, Arbeiter und Arbeiterinnen vom 26. August 2002 (Kirchl. Amtsbl. S. 196), zuletzt geändert durch die Änderung der Rechtsverordnung vom 13. Februar 2006 (Kirchl. Amtsbl. S. 18), bekannt gemacht.

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

Dr. Krämer

Zehnte Änderung der Versorgungsordnung der Zusatzversorgungskasse vom 25. Juni 2013

Die Versorgungsordnung vom 26. August 2002 (Kirchl. Amtsbl. S. 199), zuletzt geändert durch die Neunte Änderung vom 2. November 2011 (Kirchl. Amtsbl. S. 274), wird gemäß § 8 Absatz 2 Buchstabe a der Rechtsverordnung über die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung kirchlicher Angestellter, Arbeiter und Arbeiterinnen vom 26. August 2002 (Kirchl. Amtsbl. S. 196), zuletzt geändert durch die Änderung der Rechtsverordnung vom 13. Februar 2006 (Kirchl. Amtsbl. S. 18), wie folgt geändert:

§ 1

Änderung der Versorgungsordnung

1. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4)¹Das Mitglied ist verpflichtet, der Kasse unverzüglich Veränderungen bei den in oder aufgrund des § 11 für die Begründung der Mitgliedschaft aufgestellten Voraussetzungen mitzuteilen.²Insbesondere sind mitzuteilen jede

- a) Gefährdung des dauerhaften Bestands des Mitglieds,
- b) Umfirmierung,
- c) Änderungen der Rechtsform,
- d) Verlegungen des juristischen Sitzes,
- e) Auflösung oder Überführung in eine andere juristische Person sowie
- f) der Wegfall aller versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisse.“

b) Die bisherigen Absätze 4 bis 7 werden zu Absätzen 5 bis 8.

2. § 14 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 wird hinter der Angabe „Buchst. a“ die Angabe „und Buchst. b“ eingefügt.

b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4)¹Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist bleibt unberührt.²Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn das Mitglied

mit der Erfüllung von Zahlungsverpflichtungen nach § 61 mit mehr als drei Monaten in Verzug ist. ³Ein wichtiger Grund liegt auch vor, wenn ein Mitglied Ausgliederungen vornimmt, ein Insolvenzverfahren anhängig ist oder wenn das Mitglied seiner Verpflichtung zur Anmeldung sämtlicher der Versicherungspflicht unterliegender Beschäftigter nicht nachkommt (§ 13 Abs. 3 Satz 2 Buchst. a).“

- c) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 4a eingefügt:

„(4a) ¹Eine Kündigung kann unterbleiben, wenn sich das Mitglied verpflichtet, für die ausgeschiedenen Pflichtversicherten und die aufgrund früherer Pflichtversicherungen (§ 15a) dem übertragenen Bereich zuzuordnenden Ansprüche und unverfallbaren Anwartschaften, den anteiligen Ausgleichsbetrag nach § 15a zu zahlen. ²Satz 1 gilt nicht, wenn das Mitglied eine Sondervereinbarung (§ 12) geschlossen hat oder eine ordentliche Mitgliedschaft gemäß § 11 – die mit Auflagen versehen werden kann – für den ausgegliederten Bereich begründet wird.“

3. § 15 wird wie folgt gefasst:

„§ 15

Finanzieller Ausgleich beim Ausscheiden

- (1) Im Falle des Ausscheidens hat das ausgeschiedene Mitglied an die Kasse für die auf ihr lastenden Verpflichtungen aus der Pflichtversicherung einen finanziellen Ausgleich zu erbringen.
- (2) ¹Der finanzielle Ausgleich ist in Form des Ausgleichsbetrags (§ 15a) zu leisten, sofern sich das ausgeschiedene Mitglied nicht bis spätestens einen Monat nach Zugang der Mitteilung über die Höhe des Ausgleichsbetrags durch schriftliche Erklärung gegenüber der Kasse für die Zahlung von Erstattungs- und Amortisationsbeträgen (§ 15b) entscheidet. ²Insolvenzfähige Mitglieder können den finanziellen Ausgleich in Form von Erstattungs- und Amortisationsbeträgen nur dann wählen, wenn sie mit der Entscheidung für Erstattungs- und Amortisationsbeträgen spätestens bis zu dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt eine selbstschuldnerische Bankbürgschaft eines im Inland zum Geschäftsbetrieb zugelassenen

und mit einer Institutssicherung versehenen Kreditinstituts in Höhe des gemäß § 15a berechneten Ausgleichsbetrags vorlegen. ³Die Kasse kann ein anderes Sicherungsmittel zulassen. ⁴Auf Verlangen des ausgeschiedenen Mitglieds erfolgt eine anteilige Kürzung des Sicherungsumfangs nach Entrichtung der jeweiligen Gesamtsumme der jährlichen Zahlung (§ 15b Abs. 1).“

4. Nach § 15 wird folgender § 15a eingefügt:

„§ 15a

Ausgleichsbetrag

- (1) ¹Das ausgeschiedene Mitglied hat an die Kasse einen Ausgleichsbetrag in Höhe des Barwertes der im Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft auf ihr lastenden Verpflichtungen aus der Pflichtversicherung zu zahlen. ²Für die Ermittlung des Barwertes sind zum Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft zu berücksichtigen

- a) Ansprüche von Betriebsrentenberechtigten und künftige Ansprüche von deren Hinterbliebenen einschließlich der Ansprüche nach §§ 69 bis 71 und ruhender Ansprüche, soweit nicht § 55 Abs. 5 in der am 31. Dezember 2001 geltenden Fassung der Versorgungsordnung zur Anwendung kommt,

- b) Versorgungspunkte aus unverfallbaren Anwartschaften.

³Entsprechend § 17 Satz 3 sind alle aus der einheitlichen Pflichtversicherung bis zum Zeitpunkt des Ausscheidens erworbenen Ansprüche und Anwartschaften zu berücksichtigen. ⁴Bei Ansprüchen und Anwartschaften aus den §§ 69 bis 74 steht der Barwert unter dem Vorbehalt einer Neuberechnung infolge einer geänderten Bewertung der zu berücksichtigenden Ansprüche und Anwartschaften durch höchstrichterliche Rechtsprechung und hierauf beruhender tarifvertraglicher Änderungen.

- (2) ¹Der Barwert ist nach versicherungsmathematischen Grundsätzen vom Verantwortlichen Aktuar der Kasse zu ermitteln. ²Die dafür maßgeblichen Berechnungsparameter sind der Rechnungszins und die Sterbetafeln. ³Als Rechnungszins ist eine Verzinsung in Höhe des in der Deckungsrückstellungsverordnung festgelegten Zins-

satzes zugrunde zu legen, jedoch höchstens 2,75 v.H. ⁴Als Sterbetafeln sind die Heubeck-Richttafeln 2005 G (modifiziert) zu verwenden. ⁵Auf Vorschlag des Verantwortlichen Aktuars können weitere Berechnungsparameter vom Verwaltungsrat beschlossen und in Ausführungsbestimmungen zu § 15a aufgenommen werden.

(2a)¹Der nach Absatz 2 ermittelte Barwert reduziert sich um den Betrag, der sich aus der Multiplikation von Kapitaldeckungsgrad und dem bilanziellen Barwert des Mitglieds errechnet. ²Der Kapitaldeckungsgrad wird ermittelt, indem das kollektiv angesammelte Vermögen im Abrechnungsverband S ins Verhältnis zur Summe aller Verpflichtungen im Abrechnungsverband S gesetzt wird. ³Maßgeblich ist der testierte und festgestellte Jahresabschluss zum Zeitpunkt des Ausscheidens. ⁴Der Kapitaldeckungsgrad bei dieser Berechnung beträgt maximal 100 v.H. Absatz 2 Satz 5 gilt entsprechend.

(3) ¹Ist das ausgeschiedene Mitglied durch eine Ausgliederung ganz oder teilweise aus einem anderen Mitglied hervorgegangen, können ihm auch Ansprüche und Anwartschaften aufgrund früherer Pflichtversicherungen über das ausgliedernde Mitglied zugerechnet werden, sofern im Rahmen von § 14 Abs. 4a keine anderen Regelungen getroffen worden sind. ²Kann nicht festgestellt werden, welche der bei dem ausgliedernden Mitglied entstandenen Ansprüche und Anwartschaften dem ausgegliederten Bereich zuzuordnen sind, werden diese dem durch Ausgliederung entstandenen Mitglied in dem Verhältnis zugerechnet, das dem Verhältnis der Zahl der ausgegliederten Beschäftigten zur Gesamtzahl der Beschäftigten entspricht, die am Tag vor der Ausgliederung über das ausgliedernde Mitglied pflichtversichert waren. ³Für die Höhe der Ansprüche und Anwartschaften nach Satz 2 kann die Kasse Durchschnittsbeträge errechnen. ⁴Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend, wenn ein Mitglied Pflichtversicherte von einem anderen Mitglied im Wege der Ausgliederung übernommen hat. ⁵Bereits entrichtete anteilige Ausgleichsbeträge werden auf den Ausgleichsbetrag angerechnet.

(4) unbesetzt

(5) unbesetzt

(6) ¹Der Ausgleichsbetrag ist innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung zu zahlen. ²Liefert das ausgeschiedene Mitglied die für die Berechnung des Ausgleichsbetrags notwendigen Daten erst nach dem Ausscheiden, wird der auf den Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft berechnete Ausgleichsbetrag mit dem Rechnungszins nach Absatz 2 Satz 3 bis zum Ablauf des Monats der Datenlieferung aufgezinnt. ³Die Kasse kann die Zahlung unter Berechnung von Zinsen stunden.

(7) Die Kosten für die versicherungsmathematischen Berechnungen nach den Absätzen 1 bis 3 werden dem ausgeschiedenen Mitglied in Rechnung gestellt.“

5. Nach § 15a wird folgender § 15b eingefügt:

„§ 15b

Erstattungs- und Amortisationsmodell

(1) Auf Verlangen des ausgeschiedenen Mitglieds hat dieses über einen Zeitraum von maximal zehn Jahren (Amortisationszeitraum), beginnend mit dem Zeitpunkt des Ausscheidens, an die Kasse einen jährlichen Erstattungsbetrag in Höhe der Aufwendungen der Kasse aus der Pflichtversicherung nach Absatz 2 zuzüglich eines jährlichen Amortisationsbetrags nach Absatz 3 und einer jährlichen Verwaltungskostenpauschale in Höhe von zwei v.H. des jährlichen Erstattungs- und Amortisationsbetrags zu leisten.

(2) ¹Die Aufwendungen der Kasse aus der Pflichtversicherung umfassen die nicht ausfinanzierten Anteile gemäß § 15a Abs. 2a für

- a) die während des Amortisationszeitraums erfüllten Ansprüche von Betriebsrentenberechtigten gemäß § 15a Abs. 1 Satz 2 Buchst. a)
- b) die während des Amortisationszeitraums aufgrund von Überleitungen an andere Kassen geleisteten Zahlungen für ehemals versicherungspflichtig Beschäftigte des ausgeschiedenen Mitglieds und
- c) den Barwert gemäß § 15a für ehemals versicherungspflichtig Beschäftigte des ausgeschiedenen Mitglieds, die während des Amortisationszeitraums zu einem anderen Mitglied der Kasse wechseln.

²§ 15a Abs. 3 gilt entsprechend. ³Die jährlichen Aufwendungen vermindern sich um die in diesem Jahr erhaltenen Zahlungen für Überleitungsannahmen für ehemals versicherungspflichtig Beschäftigte des ausgeschiedenen Mitglieds.

- (3) ¹Die Höhe der Amortisationsbeträge wird so bestimmt, dass die verzinslich angesammelten Amortisationsbeträge nach Ablauf des Amortisationszeitraums voraussichtlich den Wert des auf diesen Zeitpunkt zu ermittelnden Ausgleichsbetrags gemäß § 15a erreichen. ²Dabei wird der Kapitaldeckungsgrad zum Zeitpunkt des Ausscheidens verwendet (§ 15a Abs. 2a Satz 2). ³Als Verzinsung wird der im Abrechnungsverband S im Jahr vor dem Ausscheiden erzielte durchschnittliche Neuanlagezins der Kasse in Ansatz gebracht.
- (4) ¹Für das ausgeschiedene Mitglied wird ein Guthaben aus den Amortisationsbeträgen und den daraus erwirtschafteten Zinsen und Zinseszinsen geführt. ²Das Guthaben wird jährlich mit dem im Abrechnungsverband S erzielten durchschnittlichen Neuanlagezins der Kasse des jeweiligen Vorjahres verzinst.
- (5) ¹Seit der Beendigung der Mitgliedschaft können auf Antrag des ausgeschiedenen Mitglieds die künftigen Amortisationsbeträge mit den aktuellen Berechnungsparametern neu berechnet werden. ²In diesem Fall wird für die Berechnung der künftigen Amortisationsbeträge als Verzinsung der im Abrechnungsverband S im Jahr vor der Neuberechnung erzielte durchschnittliche Neuanlagezins der Kasse in Ansatz gebracht. ³Dabei wird der Kapitaldeckungsgrad zum Zeitpunkt des Ausscheidens verwendet (§ 15a Abs. 2a Satz 2). ⁴Ein bereits angespartes Guthaben nach Absatz 4 wird mit dem im Jahr vor der Neuberechnung im Abrechnungsverband S erzielten durchschnittlichen Neuanlagezins der Kasse auf das Ende des Ausfinanzierungszeitraums hochgerechnet und auf den neu berechneten Ausgleichsbetrag angerechnet.
- (6) ¹Zum Ende des Amortisationszeitraums erfolgt eine Schlussrechnung, in deren Rahmen der mit den aktuellen Berechnungsparametern berechnete Barwert gemäß § 15a für die zu diesem Zeitpunkt dem ausge-

schiedenen Mitglied noch zuzurechnenden Verpflichtungen dem Guthaben nach Absatz 4 gegenüber gestellt wird. ²Dabei wird der Kapitaldeckungsgrad zum Zeitpunkt des Ausscheidens verwendet (§ 15a Abs. 2a Satz 2). ³Ist der Barwert höher als das Guthaben, so ist der Unterschiedsbetrag vom ausgeschiedenen Mitglied auszugleichen. ⁴Ist der Barwert geringer, ist die Kasse verpflichtet, den Unterschiedsbetrag zu erstatten. ⁵Auf Antrag des ausgeschiedenen Mitglieds erfolgt die Schlussrechnung vor Ablauf des in Absatz 1 Satz 1 festgelegten Amortisationszeitraums.

- (7) Die Kosten der Ermittlung und Neuberechnung der Amortisationsbeträge sowie der Ermittlung des Ausgleichsbetrags im Rahmen der Schlussrechnung werden dem ausgeschiedenen Mitglied in Rechnung gestellt.
- (8) ¹Die nach den Absätzen 1 bis 7 anfallenden Zahlungen sind vom ausgeschiedenen Mitglied jeweils innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilungen der Kasse zu zahlen. ²Auf laufende jährliche Zahlungen können Vorauszahlungen erhoben werden. ³Ist das ausgeschiedene Mitglied mit den Zahlungen mehr als drei Monate im Verzug, erfolgt die Schlussrechnung gemäß Absatz 6.“
6. § 43 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Satz 3 wird folgender Satz 4 eingefügt:
- „⁴Für den Beginn der Betriebsrente ist bei entsprechender Anwendung von § 31 Satz 4 in Verbindung mit § 99 SGB VI auf den Zeitpunkt der Antragstellung bei der Kasse abzustellen.“
- b) Die bisherigen Sätze 4 bis 7 werden zu den Sätzen 5 bis 8.
7. § 44 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 3 wird Satz 4 aufgehoben.
- b) In Absatz 4 wird Satz 6 aufgehoben.
8. In § 45 Absatz 1 Satz 1 wird nach dem Wort „auf“ das Wort „schriftlichen“ eingefügt.
9. In § 46 Absatz 3 Satz 4 werden nach dem Wort

„kann“ die Wörter „innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zustellung“ eingefügt.

10. Nach § 46 wird folgender § 46a eingefügt:

**„§ 46a
Streitigkeiten zwischen Kasse und
Mitglied**

- (1) ¹Über Rechte und Pflichten aus dem Mitgliedsverhältnis entscheidet die Kasse. ²Die Entscheidung ist schriftlich zu erteilen.
- (2) ¹Gegen die Entscheidung der Kasse kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Einspruch eingelegt werden. ²Der Einspruch ist zu begründen. ³Hilft die Geschäftsstelle dem Einspruch nicht ab, entscheidet der Verwaltungsrat der Kasse über den Einspruch. ⁴Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.
- (3) ¹Gegen Entscheidungen des Verwaltungsrates kann innerhalb eines Monats nach Zustellung unbeschadet der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte das Landeskirchenamt angerufen werden. ²§ 13 Absatz 8 gilt entsprechend.
- (4) Wird durch die Entscheidung des Verwaltungsrates eine Leistungsverpflichtung des Mitglieds gegenüber der Kasse festgestellt und wird diese Leistung nicht innerhalb eines Monats nach Zustellung bewirkt, so ist die Kasse oder das Landeskirchenamt in Hannover zu deren Durchsetzung berechtigt, Klage beim ordentlichen Gericht zu erheben.“

11. Nach § 78 wird folgender § 79 eingefügt:

**„§ 79
Übergangsregelungen zu §§ 15 bis 15b**

- (1) Anstelle von §§ 15 bis 15b gilt für die zwischen dem 1. Januar 2002 und dem 25. Juni 2013 ausgeschiedenen Mitglieder § 15 in der zum Zeitpunkt des Ausscheidens maßgebenden Fassung, soweit Verjährung eingetreten ist.
- (2) Für die zwischen dem 1. Januar 2002 und dem 25. Juni 2013 ausgeschiedenen Mitglieder gelten die §§ 15 bis 15b mit den folgenden Besonderheiten, soweit noch keine Verjährung eingetreten ist:

a) ¹§ 15a Abs. 2 Sätze 1 bis 3 gelten mit der Maßgabe, dass die zum Zeitpunkt des Ausscheidens maßgeblichen Berechnungsparameter zu berücksichtigen sind. ²Es werden die Sterbetafeln 2005 G (modifiziert) verwendet. ³Ein für die im Zeitpunkt des Ausscheidens noch verfallbaren Anwartschaften bereits gezahlter Ausgleichsbetrag ist zuzüglich einer Verzinsung in Höhe des im Abrechnungsverband S zum Zeitpunkt der Zahlung des Ausgleichsbetrags erzielten durchschnittlichen Neuanlagezinses der Kasse dem ausgeschiedenen Mitglied zurück zu gewähren.

b) ¹Das Wahlrecht nach § 15 Abs. 2 kann bis zum Eintritt der Verjährung ausgeübt werden. ²Dabei gilt § 15b mit folgenden Maßgaben:

aa) ¹Die in der Zeit vom Ausscheiden bis zum Ende des Jahres vor der Ausübung des Wahlrechts bereits erbrachten Aufwendungen der Kasse (§ 15b Abs. 2) sind als Einmalbetrag zu erstatten. ²Zur Abgeltung der Verwaltungskosten wird der Erstattungsbetrag nach Satz 1 um zwei v.H. erhöht. ³Die Aufwendungen nach Satz 1 sind um den erzielten durchschnittlichen Neuanlagezins der Kasse im Abrechnungsverband S des jeweiligen Vorjahres zu erhöhen. ⁴Die Zahlungen sind innerhalb eines Monats nach Zugang der entsprechenden Mitteilung der Kasse zu leisten.

bb) ¹Der Amortisationszeitraum (§ 15b Abs. 1 Satz 1) verkürzt sich um den Zeitraum zwischen dem Ausscheiden und dem Ende des Jahres vor der Ausübung des Wahlrechts. ²Stichtag für die Berechnung der Höhe der Amortisationsbeträge ist das Ende des Jahres vor der Ausübung des Wahlrechts. ³Die Berechnung erfolgt mit den zum Stichtag aktuellen Berechnungsparametern. ⁴Als Verzinsung wird der im Abrechnungsverband S im Jahr vor dem Stichtag erzielte durchschnittliche Neuanlagezins der Kasse in Ansatz gebracht.

- cc) Ist der Ausgleichsbetrag bereits teilweise oder vollumfänglich gezahlt worden, wird dieser zuzüglich einer Verzinsung in Höhe des im Abrechnungsverbands S zum Zeitpunkt der Zahlung des Ausgleichsbetrags erzielten durchschnittlichen Neuanlagezinses der Kasse dem ausgeschiedenen Mitglied zurück gewährt.“

12. Der bisherige § 79 wird zu § 80.

§ 2 Inkrafttreten

¹Diese Änderung der Versorgungsordnung tritt mit Wirkung vom 26. Juni 2013 in Kraft.

²Abweichend von Satz 1 treten § 1 Nr. 6 und Nr. 8 zum 1. Januar 2001 in Kraft.

Hannover, den 25. Juni 2013

Verwaltungsrat der Zusatzversorgungskasse der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers

Dr. Lehmann

Vorsitzender

II. Verfügungen

Nr. 46 Änderung der Ausführungsbestimmungen zum Umzugskostengesetz der Konföderation der evangelischen Kirchen in Niedersachsen

Vom 21. August 2013

Die gem. § 9 des Gesetzes der Konföderation der evangelischen Kirchen in Niedersachsen über Umzugskosten und Trennungsgeld (Umzugskostengesetz) vom 27. Juni 2006 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 96) erlassenen Ausführungsbestimmungen vom 5. September 2006 (Kirchl. Amtsbl. S. 143 f.), zuletzt geändert durch Verfügung vom 28. Januar 2013 (Kirchl. Amtsbl. S. 12) werden wie folgt geändert:

1. Nr. 3 wird wie folgt neu gefasst:

Nr. 3 zu § 7 – Pauschale Vergütung für alle sonstigen Umzugskosten

- 3.1. Zu Absatz 1: Die Vergütung beträgt 600 €.
- 3.2. Zu Absatz 2: Der Erhöhungsbetrag beträgt für die mit umziehende Ehegattin/den mit umziehenden Ehegatten 600 € und für jedes zu berücksichtigende Kind 350 €.

Hannover, den 21. August 2013

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

de Vries

Nr. 47 Allgemeine Anpassung der Besoldung und Versorgung aus öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen in der Landeskirche im Jahr 2013

Hannover, den 18. Juli 2013

§ 2 des Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetzes (PFBVG) sowie §§ 2 und 3 des Kirchenbeamtenbesoldungs- und -versorgungsgesetzes (KBBVG) sehen für Pastoren und Pastorinnen sowie Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen eine entsprechende Anwendung des für die Beamten und Beamtinnen des Landes Niedersachsen geltenden Besoldungs- und Versorgungsrechts vor. Damit gelten auch für das Jahr 2013 die staatlichen Regelungen über die Anpassung von Dienst-, Versorgungs- und Anwärterbezügen. Das Niedersächsische Gesetz über die Anpassung der Besoldung und der Versorgungsbezüge im Jahr 2013 sowie über die rückwirkende Gleichstellung von Ehen und Eingetragenen Lebenspartnerschaften im Besoldungs-, Versorgungs- und Beihilferecht vom 3. Juni 2013 (Nds. GVBl. S. 124) sieht im Einzelnen mit Wirkung vom 1. Januar 2013 u. a. Folgendes vor:

1. Die Dienst- und Versorgungsbezüge erhöhen sich grundsätzlich um 2,65 %.
2. Die Anwärtergrundbeträge erhöhen sich um 50 Euro.
3. Der Familienzuschlag für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind erhöht sich um 25 Euro.

Die jeweiligen Grundgehaltssätze, Familienzuschläge, allgemeinen Stellenzulagen und Anwärtergrundbeträge ergeben sich aus den Anlagen.

Pfarrer und Kirchenbeamte (NKVK) in Hannover werden das Erforderliche veranlassen.

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

de Vries

Die Zentrale Gehaltsabrechnungsstelle (ZGAS) der COMRAMO IT Holding AG in Hannover und die Norddeutsche Kirchliche Versorgungskasse für

Die Anlagen 1 bis 4 gelten ab 1. Januar 2013 für unter das Pfarrer- und Kirchenbeamtenrecht sowie das Kandidatenrecht fallende Personen

Besoldungsordnung A

Anlage 1 a

Grundgehaltssätze (Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	2-Jahres-Rhythmus				3-Jahres-Rhythmus				4-Jahres-Rhythmus			
	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 2	1 720,41	1 761,00	1 801,61	1 842,20	1 882,78	1 923,40	1 964,00					
A 3	1 790,52	1 833,72	1 876,91	1 920,09	1 963,30	2 006,51	2 049,69					
A 4	1 830,28	1 881,16	1 932,00	1 982,86	2 033,71	2 084,59	2 135,40					
A 5	1 844,76	1 909,88	1 960,47	2 011,06	2 061,66	2 112,26	2 162,85	2 213,45				
A 6	1 887,51	1 943,07	1 998,63	2 054,17	2 109,70	2 165,27	2 220,83	2 276,39	2 331,92			
A 7	1 968,71	2 018,64	2 088,55	2 158,45	2 228,35	2 298,25	2 368,17	2 418,08	2 467,99	2 517,95		
A 8		2 089,57	2 149,30	2 238,88	2 328,46	2 418,04	2 507,64	2 567,36	2 627,06	2 686,79	2 746,50	
A 9		2 223,67	2 282,44	2 378,04	2 473,64	2 569,26	2 664,87	2 730,57	2 796,33	2 862,04	2 927,76	
A 10		2 392,96	2 474,61	2 597,10	2 719,61	2 842,10	2 964,59	3 046,26	3 127,92	3 209,56	3 291,23	
A 11			2 752,41	2 877,91	3 003,42	3 128,95	3 254,46	3 338,15	3 421,82	3 505,52	3 589,18	3 672,85
A 12			2 957,10	3 106,75	3 256,37	3 406,04	3 555,68	3 655,44	3 755,18	3 854,96	3 954,72	4 054,49
A 13			3 323,49	3 485,09	3 646,69	3 808,28	3 969,86	4 077,60	4 185,33	4 293,06	4 400,80	4 508,53
A 14			3 457,36	3 666,94	3 876,47	4 086,01	4 295,56	4 435,27	4 574,97	4 714,65	4 854,37	4 994,08
A 15						4 489,37	4 719,75	4 904,07	5 088,37	5 272,69	5 457,01	5 641,31
A 16						4 954,23	5 220,66	5 433,84	5 647,02	5 860,18	6 073,34	6 286,49

Besoldungsordnung B - Auszug -

Anlage 1 b

Grundgehaltssätze (Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	
B 2	6 556,19
B 4	7 349,17
B 7	8 681,57
B 8	9 127,15

Anlage 2

Die das Grundgehalt ergänzende **allgemeine Stellenzulage** (Nr. 27 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B) beträgt monatlich:

Personenkreis	Monatsbeträge in Euro
Kirchenbeamte/Kirchenbeamtinnen des mittleren Dienstes (Eingangsamt A 6)	
a) in den Besoldungsgruppen bis A 8	18,67
b) in der Besoldungsgruppe A 9	73,05
Kirchenbeamte/Kirchenbeamtinnen des gehobenen Dienstes (Eingangsamt A 9)	
in den Besoldungsgruppen bis A 13	81,19
Kirchenbeamte/Kirchenbeamtinnen des höheren Dienstes in der Besoldungsgruppe A 13, Kandidaten und Kandidatinnen des Predigtamtes, Pastoren/Pastorinnen im Ruhestand in der Besoldungsgruppe A 13	81,19

Anlage 3

Familienzuschlag
(Monatsbeträge in Euro)

	Stufe 1 (§ 40 Abs. 1 BBesG)	Stufe 2 (§ 40 Abs. 2 BBesG)
Besoldungsgruppen A 2 bis A 8	114,30	216,94
übrige Besoldungsgruppen	120,02	222,66

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um 102,64 Euro, für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 281,05 Euro.

Anlage 4

Grundbeträge für Anwärter und Vikare
(Monatsbeträge in Euro)

Personenkreis	Grundbetrag
Anwärter/-innen des gehobenen Dienstes	1039,48
Vikare/Vikarinnen	1245,81

Nr. 48 Kollektenplan für das Kirchenjahr 2013/2014

Hannover, den 23. Juli 2013

Nachstehend geben wir den Kollektenplan für das Kirchenjahr 2013/2014 bekannt (§ 6 Rechtsverordnung über das kirchliche Kollektenwesen – Kollektenordnung (Kollo) – RS 602-1).

Die Zahl der Wahlpflichtkollekten, die durch Beschluss des Kirchenvorstandes zu Gunsten anderer Kollektenzwecke bestimmt werden können, wird auf max. 12 festgelegt. In Gemeinden, in denen nur alle 2 Wochen ein Gottesdienst stattfindet, können bis zu 6 Wahlpflichtkollekten abgewählt werden; in Gemeinden, in denen nur alle 4 Wochen ein Gottesdienst stattfindet, bis zu 3 (§ 6 (3) Kollo).

Die Erträge der Kollekten sind von den Kirchengemeinden innerhalb von 10 Tagen an die zuständige

Verwaltungsstelle weiterzuleiten (§ 14 (1) Kollo). Da wir gehalten sind, die Kollekten zeitnah zu verwenden und die mit Kollektenmitteln geförderten Einrichtungen und Projekte verlässliche Angaben brauchen, bitten wir diese Frist unbedingt zu berücksichtigen.

Die Verwaltungsstellen werden gebeten, bei der Abführung der landeskirchlichen Pflicht- und Wahlpflichtkollekten an die Finanzbuchhaltung des Landeskirchenamtes die Kollekten nach Kirchenkreisen zusammenzufassen und als Verwendungszweck „KOLL“ und das 6-stellige Kollektendatum anzugeben (z. B. „KOLL120114“ für die Wahlpflichtkollekte für die Weltmission am 12. Januar 2014).

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

Dr. Krämer

Kollektenplan für das Kirchenjahr 2013/2014

Nr.	Datum	Name des Sonntags/ Feiertags	Pflichtkollekte	Wahlpflichtkollekte (bis zu 12 Kollekten können mit einem anderen Zweck be- legt werden)	Freie Kollekte der Kirchen- gemeinde
1	01.12.2013	1. So. im Advent		Hilfsaktion Brot für die Welt	
2	08.12.2013	2. So. im Advent		Weltmission - Mission macht Mut (Missionswerke in der Landeskirche)	
3	15.12.2013	3. So. im Advent			Freie Kollekte
4	22.12.2013	4. So. im Advent		Hilfe für Minderheitskirchen in Ost- u. Westeuropa	
5	24.12.2013	Heiligabend	Hilfsaktion Brot für die Welt		
6	25.12.2013	1. Weihnachtstag		Hilfsaktion Brot für die Welt	
7	26.12.2013	2. Weihnachtstag		Diakonische Altenhilfe	
8	29.12.2013	1. So. nach dem Christfest		Projekte zur Vermittlung von Kirchenmusik	
9	31.12.2013	Altjahrsabend (Silvester)		Hilfsaktion Brot für die Welt	
10	01.01.2014	Neujahrstag			Freie Kollekte
11	05.01.2014	2. So. nach dem Christfest		Diakonie leben - besondere Projekte unterstützen	
12	12.01.2014	1. So. nach Epiphania		Weltmission - Mission schafft Recht (Ev.-luth. Missionswerk in Niedersachsen, Hermannsburg)	
13	19.01.2014	2. So. nach Epiphania		Migrationsarbeit in der Landeskirche (Ausländer-/ Aussiedlerarbeit, ausländische Studierende)	

Nr.	Datum	Name des Sonntags/ Feiertags	Pflichtkollekte	Wahlpflichtkollekte (bis zu 12 Kollekten können mit einem anderen Zweck be- legt werden)	Freie Kollekte der Kirchen- gemeinde
14	26.01.2014	3. So. nach Epiphania	Bibelgesellschaften in der Landeskirche		
15	02.02.2014	4. So. nach Epiphania		Diakonische Behindertenhilfe	
16	09.02.2014	Letzter So. nach Epiphania	Kirchenkreiskollekte		
17	16.02.2014	3. So. vor der Passionszeit (Septuagesimae)		Tschernobyl-Aktion der Landeskirche	
18	23.02.2014	2. So. vor der Passionszeit (Sexagesimae)		Hospiz- und Palliativarbeit in der Landeskirche	
19	02.03.2014	1. So. vor der Passionszeit (Estomihi)		Diakonisches Werk der Landes- kirche	
20	09.03.2014	1. So. in der Passionszeit (Invokavit)		Diasporawerke in der Landes- kirche	
21	16.03.2014	2. So. in der Passionszeit (Reminiszenz)			Freie Kollekte
22	23.03.2014	3. So. in der Passionszeit (Okuli)	Telefonseelsorge		
23	30.03.2014	4. So. in der Passionszeit (Lätare)		Theologischen Nachwuchs gewinnen und fördern	
24	06.04.2014	5. So. in der Passionszeit (Judika)		Diakonische Familienhilfe	
25	13.04.2014	6. So. in der Passionszeit (Palmarum)		Bildungsaufgaben der Landes- kirche, Schulseelsorge u. schul- nahe Jugendarbeit	
26	17.04.2014	Gründonnerstag			Freie Kollekte
27	18.04.2014	Karfreitag		Seelsorge an Blinden, Taub- blinden, Schwerhörigen und Gehörlosen	
28	20.04.2014	Ostersonntag	Volksmission in der Landeskirche		
29	21.04.2014	Ostermontag			Freie Kollekte
30	27.04.2014	1. So. nach Ostern (Quasimodogeniti)	Sprengelkollekte		
31	04.05.2014	2. So. nach Ostern (Misericordias Domini)		Diakonische Zurüstung und (Aus-) Bildung	
32	11.05.2014	3. So. nach Ostern (Jubilae)	EKD - besondere ge- samtkirchliche Aufga- ben		
33	18.05.2014	4. So. nach Ostern (Kantate)	Förderung der Kir- chenmusik in der Lan- deskirche		
34	25.05.2014	5. So. nach Ostern (Rogate)		Neue Formen Geistlichen Le- bens (Geistl. Gemeinschaften- Communitäten-Pilgerwege)	
35	29.05.2014	Christi Himmelfahrt			Freie Kollekte
36	01.06.2014	6. So. nach Ostern (Exaudi)		Diakonische Jugendhilfe und Jugendsozialarbeit	
37	08.06.2014	Pfingstsonntag	Weltmission - Mission misch mit (Missions- werke in der Landes- kirche)		

Nr.	Datum	Name des Sonntags/ Feiertags	Pflichtkollekte	Wahlpflichtkollekte (bis zu 12 Kollekten können mit einem anderen Zweck be- legt werden)	Freie Kollekte der Kirchen- gemeinde
38	09.06.2014	Pfingstmontag			Freie Kollekte
39	15.06.2014	Trinitatis	Kirchenkreiskollekte		
40	22.06.2014	1. So. nach Trinitatis		Sonntag in Solidarität mit den Frauen (Frauensonntag)	
41	29.06.2014	2. So. nach Trinitatis	EKD - Ökumene und Auslandsarbeit		
42	06.07.2014	3. So. nach Trinitatis		Förderung neuer Kirchenmusik und kirchenmusikalische Ar- beit mit Kindern	
43	13.07.2014	4. So. nach Trinitatis	Ev. Jugendarbeit in der Landeskirche		
44	20.07.2014	5. So. nach Trinitatis			Freie Kollekte
45	27.07.2014	6. So. nach Trinitatis	EKD-Kollekte für Di- akonie Deutschland		
46	03.08.2014	7. So. nach Trinitatis		Förderung der Arbeit mit künf- tigen Religionslehrkräften	
47	10.08.2014	8. So. nach Trinitatis		Weltmission - Mission weltweit vernetzt (Missionswerke in der Landeskirche)	
48	17.08.2014	9. So. nach Trinitatis	Diakonisches Werk der Landeskirche		
49	24.08.2014	10. So. nach Trinitatis		Förderung des Verständnisses zwischen Christen und Juden (Verein Begegnung - Christen und Juden Niedersachsen e. V.)	
50	31.08.2014	11. So. nach Trinitatis			Freie Kollekte
51	07.09.2014	12. So. nach Trinitatis		Diakonisches Werk der Landes- kirche für Wohnungslosen-/ Straffälligenhilfe, Bahnhofs-/ Seemannsmission	
52	14.09.2014	13. So. nach Trinitatis		Familien mit Neugeborenen stärken	
53	21.09.2014	14. So. nach Trinitatis		Lutherdekade; besondere Pro- jekte im Themenjahr 2015 "Re- formation und Bild"	
54	28.09.2014	15. So. nach Trinitatis			Freie Kollekte
55	05.10.2014	Erntedankfest (16. So. nach Trinitatis)	Diakonisches Werk der Landeskirche		
56	12.10.2014	17. So. nach Trinitatis		Zukunft(s)gestalten - Projekte gegen Kinderarmut in der Lan- deskirche	
57	19.10.2014	18. So. nach Trinitatis	VELKD-Kollekte		
58	26.10.2014	19. So. nach Trinitatis	Kirchenkreiskollekte		
59	31.10.2014	Reformationstag			Freie Kollekte
60	02.11.2014	20. So. nach Trinitatis		Wege aus der Armut finden -Betroffene beteiligen und för- dern	

Nr.	Datum	Name des Sonntags/ Feiertags	Pflichtkollekte	Wahlpflichtkollekte (bis zu 12 Kollekten können mit einem anderen Zweck be- legt werden)	Freie Kollekte der Kirchen- gemeinde
61	09.11.2014	Drittletzter So. des Kirchenjahres		Gefängnisseelsorge	
62	16.11.2014	Vorletzter So. des Kirchenjahres		Volksbund Deutsche Kriegsgrä- berfürsorge und Aktion Sühne- zeichen Friedensdienste	
63	19.11.2014	Buß- und Betttag			Freie Kollekte
64	23.11.2014	Letzter So. des Kirchen- jahres (Ewigkeitssonntag)	Sprengelkollekte		

Nr. 49 Errichtung des Kirchenkreisverbandes „Diakonieverband Nordostniedersachsen der evangelisch-lutherischen Kirchenkreise Bleckede, Lüneburg und Uelzen – Diakonisches Werk“ und Aufhebung des Kirchenkreisverbandes „Diakonieverband der Ev.-luth. Kirchenkreise Lüneburg und Bleckede – Diakonisches Werk“

§ 4

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2013 in Kraft.

Hannover, den 2. August 2013

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

(L.S.) Dr. Krämer

Satzung für den Diakonieverband Nordostniedersachsen der evangelisch-lutherischen Kirchenkreise Bleckede, Lüneburg und Uelzen Diakonisches Werk

Präambel

Der Kirche ist aufgetragen, Menschen der heutigen Zeit die Liebe Gottes zu bezeugen. Die in der Diakonie Mitarbeitenden bemühen sich um das Wohl und Heil ihrer Mitmenschen und nehmen sich ihrer Not- und Konfliktsituationen an. Sie gewähren Beratung und Hilfe und suchen die Ursachen von Notständen zu beheben. Der Diakonieverband der Kirchenkreise ist diesem Auftrag verpflichtet. Er sucht und fördert unter diesem Auftrag die Zusammenarbeit mit den Gemeinden und Einrichtungen der Verbandsmitglieder.

§ 1 Ziel und Zweck

Die diakonische Arbeit der evangelisch-lutherischen Kirchenkreise Bleckede, Lüneburg, Uelzen ist aufeinander bezogen. Sie erfordert eine Zusammenfassung der Aktivitäten sowie deren gemeinsame und abgestimmte Vertretung, insbesondere gegenüber Gebietskörperschaften, Behörden, den freien Wohlfahrtsverbänden sowie deren Arbeits-

Urkunde

Gemäß Artikel 52 Absatz 2 der Kirchenverfassung und § 81 Absatz 1 Satz 1 der Kirchenkreisordnung wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes angeordnet:

§ 1

Der Kirchenkreisverband „Diakonieverband der Ev.-luth. Kirchenkreise Lüneburg und Bleckede – Diakonisches Werk“ wird aufgehoben.

§ 2

Zur gemeinsamen Erfüllung diakonischer Aufgaben werden die evangelisch-lutherischen Kirchenkreise Bleckede, Lüneburg und Uelzen zu einem Kirchenkreisverband zusammengeschlossen. Dieser trägt den Namen „Diakonieverband Nordostniedersachsen der evangelisch-lutherischen Kirchenkreise Bleckede, Lüneburg und Uelzen – Diakonisches Werk“ und ist Rechtsnachfolger des Diakonieverbandes der Ev.-luth. Kirchenkreise Lüneburg und Bleckede – Diakonisches Werk.

§ 3

Die Satzung des Kirchenkreisverbandes und der Vermerk über die Genehmigung der Satzung werden im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

gemeinschaften. Zu diesem Zweck bilden die Kirchenkreise den Diakonieverband als Kirchenkreisverband.

§ 2 Name und Sitz

1. Der Verband trägt den Namen „Diakonieverband Nordostniedersachsen der evangelisch-lutherischen Kirchenkreise Bleckede, Lüneburg und Uelzen - Diakonisches Werk -“ (im Folgenden: Verband). Er hat seinen Sitz in Lüneburg und unterhält eine zweite Geschäftsstelle in Uelzen. Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes.
2. Der Verband ist Mitglied des Diakonischen Werks der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers e. V.
3. In dieser Eigenschaft nimmt er in den Kirchenkreisen Bleckede, Lüneburg und Uelzen Aufgaben des Diakonischen Werkes als ein Verband der freien Wohlfahrtspflege wahr.

§ 3 Verbandsmitglieder

Verbandsmitglieder sind die evangelisch-lutherischen Kirchenkreise Bleckede, Lüneburg und Uelzen.

§ 4 Aufgaben des Verbandes

Der Verband hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Die Wahrnehmung und Koordinierung der diakonischen Dienste, die Planung diakonischer Vorhaben der Kirchenkreise und die Förderung diakonischer Aufgaben in den Gemeinden.
2. Die Vertretung diakonischer Dienste gegenüber kommunalen und staatlichen Stellen, Sozialleistungsträgern, den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege und der Öffentlichkeit.
3. Öffentlichkeitsarbeit.
4. Die Antragstellung und Abrechnung der Mittel von Sozialleistungsträgern zugunsten des Verbandes und seiner Fachdienste und Einrichtungen.
5. Die Zusammenarbeit zum Zwecke gemeinsamen diakonischen Handelns mit den Kirchengemeinden und den selbständigen diakonischen Einrichtungen in den Kirchenkreisen.

§ 5 Einrichtungen des Verbandes

Der Verband ist Träger insbesondere folgender diakonischer Einrichtungen und Fachdienste unter einer Geschäftsführung:

Im Kirchenkreis Uelzen:
- Kirchenkreissozialarbeit

- Ehe- und Lebensberatungsstelle
- Fachstelle für Sucht und Suchtprävention
- Schwangerschaftskonfliktberatung
- Schuldnerberatung
- Kurenberatung
- Bahnhofsmision
- Tagestreff

In den Kirchenkreisen Lüneburg und Bleckede:

- Kirchenkreissozialarbeit
- Kleiderkeller
- Ehe- und Lebensberatungsstelle
- Fachstelle für Sucht und Suchtprävention
- MaDonna
- Schuldnerberatung
- Kurenberatung
- Bahnhofsmision
- Stövchen
- Migrationsdienst
- KICK Ostheide / Jugendtreff

§ 6 Verbandsvorstand

1. Der Verbandsvorstand besteht aus folgenden stimmberechtigten Mitgliedern:
 - a. dem Superintendenten/der Superintendentin bzw. dem Propst/der Pröpstin jedes Verbandsmitgliedes,
 - b. je zwei von dem Kirchenkreistag jedes Verbandsmitgliedes aus seiner Mitte gewählten Mitgliedern; davon soll jeweils ein gewähltes Mitglied des Verbandsvorstandes Mitglied des jeweiligen Kirchenkreisvorstandes sein,
 - c. zwei weiteren Mitgliedern, welche die nach den Buchstaben a) und b) bestimmten Mitglieder des Verbandsvorstandes berufen. Die weiteren Mitglieder müssen die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft in einem Kirchenvorstand im Bereich des Verbandes erfüllen. Scheiden berufene Mitglieder aus, sind neue Mitglieder nachzuberufen.
2. Der Verbandsvorstand kann sachkundige Personen zu seinen Sitzungen einladen.
3. Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Verbandes und der Verbandsmitglieder können nicht Mitglieder des Vorstandes sein.
4. Der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin sowie ein Vertreter oder eine Vertreterin des Kirchenkreisamtes, welcher bzw. welche für den Verband zuständig ist, nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Verbandsvorstandes teil.
5. Der Verbandsvorstand wählt für seine Amtszeit in geheimer Wahl aus seiner Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und einen stellvertretenden Vorsitzenden oder eine stell-

vertretende Vorsitzende, von denen einer Pastor oder Pastorin sein muss. Für deren Geschäftsführung gelten §§ 30 Abs. 3 und 31 der KKO entsprechend, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.

6. Die Amtszeit des Verbandsvorstandes entspricht der der Kirchenkreistage. Der neu gebildete Verbandsvorstand tritt innerhalb einer Frist von 8 Monaten nach der Neubildung der Kirchenkreistage zu seiner ersten Sitzung zusammen. Solange bleibt der bisherige Verbandsvorstand im Amt.
7. Jeder Kirchenkreisvorstand kann den gewählten Vertretern des Kirchenkreises im Verbandsvorstand im Rahmen der Beschlüsse des Kirchenkreistages Weisungen erteilen. Die Weisungsbefugnis gilt nicht für Wahlen.
8. Entscheidungen des Verbandsvorstandes über die Übernahme neuer sowie die Aufgabe bestehender Fachdienste, Einrichtungen und Standorte von Angeboten bedürfen der Mehrheit von 3/4 der Stimmen seiner Mitglieder und der Zustimmung der Kirchenkreisvorstände der Verbandsmitglieder.
9. Die Protokolle der Sitzungen des Verbandsvorstandes werden nachrichtlich den Kirchenkreisvorständen zugeleitet.
10. Der Verbandsvorstand regelt, durch wen und in welcher Weise er den Kirchenkreistagen von seiner Tätigkeit regelmäßig berichtet.

§ 7 Stellung und Aufgaben des Verbandsvorstandes

1. Der Verbandsvorstand ist Organ des Verbandes und vertritt ihn nach außen. Er trägt die Gesamtverantwortung für die Arbeit des Verbandes. Er ist insbesondere zuständig für
 - 1.1. die Errichtung, Veränderung, Aufhebung und Besetzung von Stellen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in der Geschäftsführung des Verbandes oder der Leitung von Einrichtungen tätig sind,
 - 1.2. die Aufsicht über die im Verband tätigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und den Erlass von Dienstanweisungen, soweit er nicht den Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin mit der Wahrnehmung dieser Aufgaben beauftragt hat,
 - 1.3. die Übernahme neuer oder die Einstellung bestehender diakonischer Fachdienste, Einrichtungen und deren Standorte nach Maßgabe von § 6 dieser Satzung,
 - 1.4. die Beschlussfassung über den Haushaltsplan einschließlich des Stellenplans,
 - 1.5. Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Kirchenkreisamtes,

- 1.6. die Entlastung des Geschäftsführers oder der Geschäftsführerin,
- 1.7. die Beschlussfassung über sonstige Angelegenheiten von grundsätzlicher oder erheblicher Bedeutung.

2. Der Verbandsvorstand überträgt dem Geschäftsführer oder der Geschäftsführerin in einer Dienstanweisung die Erledigung der Geschäfte der laufenden Verwaltung für den Verband. Der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin ist befugt, Untervollmachten zu erteilen. Das Nähere regelt eine Dienstanweisung.
3. In Rechts- und Verwaltungsgeschäften sowie in gerichtlichen Verfahren wird der Verbandsvorstand durch seinen Vorsitzenden oder seine Vorsitzende, bei seiner bzw. ihrer Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden oder die stellvertretende Vorsitzende vertreten.
4. Für die Tätigkeit des Verbandsvorstandes gelten ergänzend sinngemäß die Vorschriften der Kirchenkreisordnung für den Kirchenkreisvorstand, soweit die Satzung keine abweichenden Regelungen trifft. Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit von mindestens sechs Mitgliedern erforderlich, darunter mindestens zwei aus jedem Kirchenkreis.
5. Der Verband übernimmt die Dienstverträge der Mitarbeitenden aus dem Diakonieverband Lüneburg-Bleckede und den diakonischen Einrichtungen in Uelzen (Diakonisches Werk) mit den sich aus den Beschäftigungsverhältnissen ergebenden Rechte und Pflichten. Entsprechende Überleitungsverträge sind zu schließen.

§ 8 Geschäftsführung

1. Der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung nach Maßgabe der vom Verbandsvorstand erlassenen Dienstanweisung und vertritt im Rahmen der übertragenen Befugnisse und Aufgaben den Verband nach außen.
2. Das Kirchenkreisamt für die Kirchenkreise Lüneburg und Bleckede nimmt für den Verband Aufgaben gemäß § 67 Kirchenkreisordnung wahr. Das Kirchenkreisamt unterstützt den Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin bei der Erstellung des Haushaltsplans und des Jahresabschlusses. Der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin und der Vertreter oder die Vertreterin des Kirchenkreisamtes, der bzw. die an den Vorstandssitzungen teilnimmt, informieren über die Prozesse der Finanz- und Stellenrahmenplanung sowie der Haushaltsplanung in den Kirchenkreisen.

§ 9 Verbandsaufwand

1. Der Aufwand des Verbandes wird finanziert durch:
 - 1.1 Zuweisungen der Kirchenkreise,
 - 1.2. Leistungsentgelte im Rahmen der mit Sozialleistungsträgern und anderen Leistungsträgern getroffenen Leistungsvereinbarungen,
 - 1.3. Zuwendungen Dritter,
 - 1.4 eine Umlage aus den einzelnen Einrichtungen.
2. Für die Bemessung und Zahlung der Zuweisungen der Kirchenkreise an den Verband gilt folgendes Verfahren:
 - 2.1 Der Verband wird im Prozess der Finanz- und Stellenrahmenplanung von jedem der beteiligten Kirchenkreise frühzeitig und umfassend beteiligt. Das gilt insbesondere für die Erarbeitung des Grundstandards Diakonie.
 - 2.2 Unter Berücksichtigung der im Grundstandard Diakonie getroffenen Festlegungen weisen die Kirchenkreise in ihrer Finanz- und Stellenrahmenplanung für jedes Haushaltsjahr eines Planungszeitraums einen Betrag aus, den sie dem Verband aus Mitteln der landeskirchlichen Gesamtzuweisung zuzuweisen planen.
Die Mitglieder des Verbandes verpflichten sich, die Finanzierung der von ihnen eingebrachten Einrichtungen zum 01.01.2013 sicherzustellen.
Bei der Finanzplanung der Kirchenkreise sind der Verbandsvorstand, der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin sowie das für den Verband zuständige Kirchenkreisamt zu beteiligen.
 - 2.3 Die Kirchenkreise erhöhen die in der Finanz- und Stellenrahmenplanung ausgewiesenen Zuweisungen an den Verband, soweit sie vom Landeskirchenamt erstattete Mehrkosten bei Personalausgaben betreffen. Der Verbandsvorstand und der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin sind frühzeitig und umfassend vor dem Beschluss des Haushaltsplans vom jeweiligen Kirchenkreis über die den Verband betreffenden Planungen zu unterrichten. Satz 1 gilt sinngemäß auch für im Rahmen der Personalwirtschaft notwendige Mehrausgaben.
 - 2.4 Die allgemeinen Zuweisungen aus den Kirchenkreisen werden nach den Regeln der Budgetierung zur Finanzierung der im Grundstandard Diakonie genannten Aufgaben bewirtschaftet.
4. Mit besonderen Zuweisungen können die Kir-

chenkreise die gemäß 2.2 festgelegten allgemeinen Zuweisungen erhöhen oder andere diakonische Aktivitäten fördern.

5. Um die Erfüllung seiner Rechtsverpflichtungen sicherzustellen und Einnahmeschwankungen auszugleichen, bildet der Verband eine Allgemeine Ausgleichsrücklage. Er kann, soweit erforderlich, besondere Rücklagen für einzelne Einrichtungen bilden.

§ 10 Satzungsänderungen

1. Der Verbandsvorstand kann die Satzung im Einvernehmen mit den Kirchenkreisvorständen der beteiligten Kirchenkreise mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen seiner Mitglieder ändern. Die Änderung bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung des Landeskirchenamtes.
2. Satzungsänderungen, durch die die Aufgaben, die Finanzierung des Verbandes oder die Zusammensetzung des Verbandsvorstandes geändert werden, bedürfen der Zustimmung der Kirchenkreisvorstände der Verbandsmitglieder.
3. Das Landeskirchenamt kann die Satzung auf Antrag oder von Amts wegen ändern. Die Kirchenkreisvorstände der beteiligten Kirchenkreise und der Verbandsvorstand sind anzuhören. Widerspricht ein Beteiligter, der anzuhören ist, so bedarf es der Zustimmung des Kirchen-senates.
4. Die Satzungsänderung und der Vermerk über die Genehmigung der Satzungsänderung werden im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.
5. Im Falle der Ein- oder Ausgliederung einzelner Kirchenkreise wird die Satzung hinsichtlich § 3 von Amts wegen berichtigt.

§ 11 Auflösung

Das Landeskirchenamt kann den Verband auf Antrag des Verbandsvorstandes oder eines Kirchenkreistages oder von Amts wegen aufheben. Ein Antrag des Verbandsvorstandes bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln seiner satzungsgemäßen Mitglieder. Dabei verbleiben zweckbestimmte Vermögenswerte bei den jeweiligen Einrichtungen. Eventuell vorhandene allgemeine Vermögenswerte fallen den Kirchenkreisen zu, die sie bei Bildung des Verbandes eingebracht haben, die übrigen fallen in Höhe der nach § 9 Ziff. 2.(2) bemessenen Anteile (Teilbudgets) an die Verbandsmitglieder.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung ab 01.01.2013 in Kraft. Zu diesem Zeitpunkt geht der Diakoniever-

band der Kirchenkreise Lüneburg und Bleckede in diesem Verband auf.

Die vorstehende Satzung genehmigen wir gemäß § 81 Absatz 2 Satz 2 KKO kirchenaufsichtlich.

Für den Kirchenkreis Bleckede
(Vorsitzende/r Kirchenkreisvorstand)
(Mitglied Kirchenkreisvorstand) (L.S.)

Hannover, den 1. August 2013

Das Landeskirchenamt

Für den Kirchenkreis Lüneburg
(Vorsitzende/r Kirchenkreisvorstand)
(Mitglied Kirchenkreisvorstand) (L.S.)

In Vertretung:

(L.S.)

Dr. Krämer

Für den Kirchenkreis Uelzen
(Vorsitzende/r Kirchenkreisvorstand)
(Mitglied Kirchenkreisvorstand) (L.S.)

III. Mitteilungen

Nr. 50 Rundverfügungen des Landeskirchenamtes vom 1. April bis 30. Juni 2013

1. An die Superintendenturen und die Kirchenkreisvorstände

Nr.	Datum	Aktenzeichen	Betr.:
K 4/2013	25.04.2013	5466-6 R 230	Bereitstellung von Mitteln für Gleichstellungsbeauftragte gem. Kirchengesetz zur Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers (Gleichberechtigungsgesetz – GlbG) vom 13. Dezember 2012
K 5/2013	30.04.2013	430-1.2/8, 85 R 509	Sondermittel für den Ausbau des Gebäudemanagements im Kirchenkreis

2. An alle Pfarrämter und Kirchenvorstände

Nr.	Datum	Aktenzeichen	Betr.:
G 4/2013	09.04.2013	GenA 3009, 72 R 230	Kirchengesetz zur Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers (Gleichberechtigungsgesetz – GlbG) vom 13. Dezember 2012 I. Bestellung von Gleichstellungsbeauftragten II. Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten III. Stellenausschreibungen nach § 11 GlbG
G 5/2013	18.04.2013	2500 – 34 R 230	Konsequenzen aus der Evaluation der Jahresgespräche
G 6/2013	23.05.2013	4065-5 / 8, 85, 88 R 504	Projekt „Energieeinsparung in kirchlichen Gebäuden“
G 7/2013	28.05.2013	56310 / 82 R 320	Neufassung der Kirchenbuchordnung
G 8/2013	18.06.2013	627301-1 / 83 R 355	Neues System der Gebühreneinzugszentrale (GEZ) seit dem 01.01.2013

IV. Stellenausschreibungen



Evangelisch-lutherischer Kirchenkreisverband
der Kirchenkreise Osterholz-Scharmbeck, Rotenburg und Verden

Im Kirchenamt Verden ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle

des Leiters / der Leiterin des Kirchenamtes

zu besetzen.

Die Stelle ist nach BesGr A 14 KBBVG dotiert; die Einweisung in die Planstelle ist abhängig von der Erfüllung der laufbahnrechtlichen Vorschriften. Eine analytische Dienstpostenbewertung der Stelle steht noch aus.

Das Kirchenamt Verden in Trägerschaft des Kirchenkreisverbandes leistet Verwaltungshilfe insbesondere in den Bereichen Personalwesen, Haushalts- und Kassenwesen, Liegenschafts- und Bauwesen für die Kirchenkreise Osterholz-Scharmbeck, Rotenburg und Verden mit ihren 56 Kirchengemeinden und Einrichtungen. Dazu zählen insgesamt 22 Kindertagesstätten in Trägerschaft zweier Kindertagesstättenverbände und einiger Gemeinden, drei Diakonische Werke und weitere Einrichtungen.

Das Kirchenamt Verden befindet sich aktuell in Umstrukturierungsprozessen: So wird 2014 die vollständige Integration des Kirchenkreisamtes Osterholz-Scharmbeck in das Kirchenamt Verden erfolgen. Zum 1.1.2016 ist die Umstellung auf die doppelte Buchhaltung für die Kirchenkreise Rotenburg und Verden geplant, die in Osterholz-Scharmbeck bereits vollzogen ist.

Wir verstehen das Kirchenamt als modernen Dienstleister zur Unterstützung der Kirchenkreise, Gemeinden und Einrichtungen im Verbandsgebiet.

Folgende Anforderungen werden an den Bewerber / die Bewerberin gestellt:

- Erfahrungen und Personalverantwortung im Leitungsbereich oder erweiterten Leitungsbereich einer Verwaltung oder vergleichbaren Einrichtung,
- sicherer Umgang mit doppischer und kameraler Haushaltsführung,
- ausgeprägte Sozialkompetenz,
- Konfliktfähigkeit,
- betriebswirtschaftliches und interdisziplinär orientiertes Denken,
- Kommunikations- und Verhandlungsgeschick,
- Erfahrung und Kenntnisse im Umgang mit kirchlichen Strukturen,
- selbstverständlicher Umgang mit MS-Office-Produkten.

Zu den Kernaufgaben der Amtsleitung gehören:

- Leitung des Kirchenamtes mit ca. 40 Mitarbeiterstellen,
- Betreuung und Beratung der Verbands- und Kirchenkreisgremien und ihrer Gemeinden,
- Verhandlungen mit externen Kooperationspartnern in Kommunen und Landkreisen,
- Entwicklung innovativer Konzepte für die Verwaltung kirchlicher Arbeit.

Bei uns finden Sie vor

- ein modernes Kirchenamt und gute Infrastruktur,
- qualifizierte Abteilungsleiter mit hoher Motivation,
- eine kompetente Mitarbeiterschaft,
- engagierte ehren- und hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Verband, Kirchenkreisen und Gemeinden.

Die Stelle ist nicht teilzeitfähig. Bewerberinnen und Bewerber müssen über die Befähigung für den gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst verfügen. Der Wohnsitz im Verbandsgebiet ist erwünscht. Der Besitz eines Führerscheins und PKWs wird vorausgesetzt. Die Mitgliedschaft in der evangelischen Kirche ist Anstellungsvoraussetzung. Hierzu wird gebeten, einen entsprechenden Hinweis in die Bewerbungsunterlagen aufzunehmen.

Bitte senden Sie Ihre aussagekräftige Bewerbung bis zum 30. September 2013 an die Vorsitzende des Kirchenkreisverbandes Osterholz-Scharmbeck – Rotenburg – Verden:

Superintendentin Elke Schölper,
Strukturstraße 12,
27283 Verden,
Telefon: 04231-9261-0;
E-Mail: Sup.Verden@evlka.de

Für weitere Auskünfte steht außerdem zur Verfügung:

Superintendentin Jutta Rühlemann,
Kirchenstraße 9,
27711 Osterholz-Scharmbeck
Telefon: 04791-80650;
E-Mail: sup.osterholz-scharmbeck@evlka.de

Hinweis:

Nach der Neufassung von § 8 des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes (PfStBG; vgl. Seite 158 im Kirchl. Amtsbl. Nr. 6/2010) werden Pfarrstellen seit Januar 2011 rechtsverbindlich nur noch im Internet unter

www.freie-pfarrstellen.de

ausgeschrieben. Die ausgeschrieben Stellen erscheinen dort zum 1. jeden Monats.

Nachrichtlich:

Das Kirchenamt der EKD schreibt die Wiederbesetzung der Auslandspfarrstellen auf den Balearen (Spanien - Kennziffer 2043), in Mailand (Italien - Kennziffer 2044), Den Haag (Niederlande - Kennziffer 2045), Nordengland und East Midlands (Kennziffer 2046), Finnland (Kennziffer 2047), Nigeria (Afrika - Kennziffer 2048), Florenz (Italien - Kennziffer 2049), Meran (Italien - Kennziffer 2051) und New York (USA - Kennziffer 2052) aus. Einzelheiten finden Sie im Internet unter www.ekd.de/international/auslandsdienst/stellenausschreibungen.php

Bei Besuchen im Landeskirchenamt empfiehlt sich rechtzeitige schriftliche oder fernmündliche Anmeldung.

Verlag: Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt Hannover, Rote Reihe 6, 30169 Hannover, Telefon 05 11-1 24 10
Konten der Landeskirchenkasse: NORD/LB Hannover Kto.-Nr. 101 359 131 (BLZ 250 500 00) und Ev. Kreditgenossenschaft eG
Hannover Kto.-Nr. 6009 (BLZ 520 604 10). Erscheint nach Bedarf. An kirchliche Dienststellen
der Landeskirche unentgeltliche Lieferung. Einzelbezug jeder Nummer nur vom Verlag.
Druck: Leinebergland Druck GmbH und Co. KG, Alfeld